

das darf uns nicht beunruhigen, nein, um so mehr werden wir dadurch auf die inneren Angelegenheiten des eigenen Hauses hingewiesen, desto mehr beschränken wir uns auf das Feld einer so reichen und fruchtbaren Thätigkeit. Aber diese Thätigkeit besorgen wir selbst mit unseren eigenen Kräften, dazu bedürfen wir keine fremde Hilfe, hier dulden wir auch keine Einmischung von Außen. Mit unseren Nachbarn wollen wir in Frieden leben, ja wir können uns mit ihnen zu gemeinsamen höheren Zwecken verbinden; aber in unserem eigenen Hause wollen wir frei und unabhängig sein, frei, wie es deutschen Männern geziemt. Die Schwelle unseres Hauses ist die Grenze unseres eigenen Rechtes, unser „bis hierher und nicht weiter“.

(Bravo).

So lassen Sie uns denn frohen Muthes fortschreiten auf dem Boden des Rechts und der Verfassung! Lassen Sie uns rastlos arbeiten für das Wohl und Gedeihen des Vaterlandes, für Staat und Kirche, für Gesetz und Wissenschaft, für freie Entwicklung jeder nützlichen Thätigkeit, für gerechte und möglichst gleiche Vertheilung aller Lasten der Staatsverwaltung, für Bau und Besserung in allen Theilen des Landes, ja, wenn es sein könnte, für die Wohlfahrt Aller und jedes Einzelnen! Vor Allem aber lassen Sie uns dem erhabenen Beispiel unseres theuren Königs nachfolgen und der Segen von Oben, der unserem erlauchtem Königshause, unserem Lande und unseren Vorfahren so oft zu Theil geworden ist, wird uns nicht fehlen.

Wir verschreiten daher, meine Herren, zu unserer Tagesordnung, und zwar zuerst zu dem Vortrage aus der Registrande.

(Nr. 1.) Königl. Decret vom 29. September 1869, die Ernennung der Präsidenten beider Kammern und der Stellvertreter derselben betreffend.

Präsident von Friesen: Das Decret ist vorzulesen und zum Druck zu bringen; die Zweite Kammer hat davon bereits Abschrift erhalten. Ich bitte um die Vorlesung.

(Sie erfolgt.)

(Nr. 2.) Das königl. Gesamtministerium überreicht mittels Schreibens vom 30. d. M. die Originalurkunden a) des Gesetzes, etliche Abänderungen der Verfassungs-urkunde vom 4. September 1831, sowie der Nachtragsgesetze zu derselben vom 5. Mai 1851 und 19. October 1861 betreffend; b) des Gesetzes, die Wahlen für den Landtag betreffend, vom 3. December 1868, nebst Beilage unter O; c) der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes vom 3. December 1868, die Wahlen für den Landtag betreffend, vom 4. December 1868, nebst Beilage unter O, zur verwahrlichen Niederlegung im ständischen Archive.

(Das Ministerialschreiben wird verlesen.)

Präsident von Friesen: Diese Schriften werden zuerst der Zweiten Kammer zur Kenntnisknahme mitgetheilt werden; dann werden sie im Archive niedergelegt.

(Nr. 3.) Königl. Decret vom 27. September 1869, die auf den Domänenfond und die mit dem Staatsgute in den Jahren 1866, 1867 und 1868 vorgegangenen Veränderungen sich beziehenden Nachweisungen betreffend.

Präsident von Friesen: Das Decret ist ebenfalls zu verlesen, wird dann gedruckt und als Finanzgegenstand an die zweite Deputation zu verweisen sein.

Secretär Bürgermeister Wimmer: Zu dem Schreiben des Gesamtministeriums sind noch andere Decrete erwähnt; ich werde daher, da sie in der Registrande unter besonderen Nummern aufgeführt sind, zunächst diese betreffenden Registrandennummern vortragen.

(Nr. 4.) Königl. Decret vom 27. September 1869, die Wahl des Staatsschuldenausschusses zu Verwaltung der Staatsschulden betreffend.

(Nr. 5.) Königl. Decret vom 27. September 1869, den Entwurf zu einem Gesetze, die Aufhebung des Instituts der Communalgarde und die an dessen Stelle zu treffenden Einrichtungen betreffend.

(Nr. 6.) Königl. Decret vom 27. September 1869, den Entwurf zu einem Gesetze, die Verminderung der Instanzen im Administrativ-Justizverfahren betreffend.

(Nr. 7.) Königl. Decret vom 27. September 1869, den Entwurf eines Gesetzes, die Beerdigung der Selbstmörder betreffend.

(Nr. 8.) Königl. Decret vom 28. September 1869, den Entwurf zu einem Gesetze, die Sonn-, Fest- und Bußtagsfeier betreffend.

Präsident von Friesen: Das Decret wegen des Domänenfonds kommt an die künftige zweite Deputation; das Decret, die Wahl zu dem Staatsschuldenausschuß betreffend, so werden die Wahlen künftig vorgenommen werden, das Decret wird jetzt gedruckt und dann vertheilt werden. Das Decret wegen Aufhebung der Communalgarde gehört ohne Zweifel an die erste Deputation, ebenso ist das Decret zu Abminderung der Instanzen im Administrativ-Justizverfahren an die erste Deputation zu verweisen. Sodann ist das Decret, die Beerdigung der Selbstmörder betreffend, ebenfalls an die erste Deputation abzugeben; das Decret, die Sonntags-, Fest- und Bußtagsfeier betreffend, ebenfalls an die erste Deputation.

Secretär Bürgermeister Wimmer: Es erübrigt nun noch, das allerhöchste Decret vorzulesen, welches sich auf den Nachweis über Einnahme und Ausgabe beim Domänenfond bezieht und lautet:

(Wird verlesen.)

(Nr. 9.) Petition der bei den Justizbehörden der Stadt Chemnitz angestellten Hilfsexpedienten Gustav Adolph Voigt und 19 Genossen um Befürwortung der Erhöhung des Gehaltes der Hilfsexpedienten.

(Nr. 10.) Petition der Amtsbediener bei dem Gerichtsamte Ebersbach und 32 anderen Bezirks- und Ge-